

Name, Anschrift und Telefon des Veranstalters, ggf. auch des Zustellungsverreters


Finanzamt Karlsruhe-Durlach

76225 Karlsruhe

## Anmeldung der Lotterie oder Ausspielung (Steueranmeldung)

1. Angaben zur **Veranstaltung** (Lotterie, Ausspielung):

Art (z.B. Tombola, Verlosung)	Ort/Gebiet des Verkaufs der Spielausweise	Zeitraum des Verkaufs der Spielausweise vom _____ bis _____
-------------------------------	---	--

2. Angaben zu den **Spielausweisen**:

Art (z.B. Losbriefe, Röllchenlose, Eintrittskarten, Teilnehmerscheine)	vorgesehene Gesamtzahl	mal Einzelpreis =	Spielkapital
--	------------------------	-------------------	--------------

Werden mit dem Preis für den Spielausweis noch andere Leistungen abgegolten (z.B. Teilnahmeberechtigung an einer Vergnügungsveranstaltung, Spende, Warenbezug)?  nein

ja

Teilbetrag des Einzelpreises, der auf die Lotterie oder Ausspielung entfällt

--

3. **voraussichtlicher Gesamtwert aller Gewinne oder Preise** der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

davon gespendet (ggf. Schätzwert)	Zukauf
-----------------------------------	--------

4. **Geplante Werbemaßnahmen** (Vorlage von Plakaten, Inseraten, etc.):

5. Sonstige Angaben zur Veranstaltung:

Die Lotterie oder Ausspielung wird unter Inanspruchnahme der in ganz Baden-Württemberg gültigen Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 03. 11. 2005 durchgeführt.

Diese Erlaubnis gilt vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 und ist auszugsweise auf der Rückseite der Durchschrift abgedruckt.

Einzelgenehmigung vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Genehmigungsbehörde) ist erteilt worden.

Datum der Genehmigung

Höhe des genehmigten Spielkapitals

--	--

6. Antrag auf **Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 Buchst. a Rennwett- und Lotteriegesetz** (siehe Rückseite der Durchschrift)

Antrag wird gestellt	<input type="checkbox"/> nein	Freistellungsbescheid erwünscht	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein

Voraussichtliche Höhe der **Kosten** der Lotterie oder Ausspielung (der Wert der gespendeten Gewinne oder Preise gehört nicht dazu):

--

Vorgesehener **Verwendungszweck** des Reinertrags der Lotterie oder Ausspielung:


**Hinweise: Die Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn die lotterierechtlichen Bestimmungen insgesamt eingehalten werden.**

7. Sonstige Anträge

(z.B. Stundung der Steuer)

--

Ich versichere, dass ich die umseitigen Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die mit dieser Anmeldung angeforderten Daten werden nach §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

## Wird vom Finanzamt ausgefüllt

### Verfügung

1.  Die Lotterie/Ausspielung ist nach § 18 Nr. \_\_\_\_ Buchst. \_\_\_\_ RennwLottG von der Besteuerung ausgenommen.  
Befreiungsbescheid (Vordruck S 4 – 737) fertigen
2.  Die Lotterie/Ausspielung ist zu versteuern.  
Bescheid über Lotteriesteuer (Vordruck S 4 – 733) fertigen
3.  Vor der Entscheidung darüber, ob die Lotterie/Ausspielung nach § 18 Nr. 2 Buchst. a RennwLottG von der Besteuerung ausgenommen ist, sind noch Ermittlungen erforderlich.  
Fragebogen S 4 – 736 zusenden
4. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
6.  Z. d. A.  
 Wv. am \_\_\_\_\_

### Erledigungsvermerke

Zu 1. \_\_\_\_\_

Zu 2. \_\_\_\_\_

Datum und Nz.

Zu 3. \_\_\_\_\_

Zu 4. \_\_\_\_\_

Zu 5. \_\_\_\_\_

Datum

Nz. des Sachgebietsleiters

Nz. des Sachbearbeiters

Name, Anschrift und Telefon des Veranstalters, ggf. auch des Zustellungsvertrinters


## Durchschrift für Ihre Unterlagen

Finanzamt Karlsruhe-Durlach

76225 Karlsruhe

## Anmeldung der Lotterie oder Ausspielung (Steueranmeldung)

1. Angaben zur **Veranstaltung** (Lotterie, Ausspielung):

Art (z.B. Tombola, Verlosung)

Ort/Gebiet des Verkaufs der Spielausweise

Zeitraum des Verkaufs der Spielausweise

vom	bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Angaben zu den **Spielausweisen**:

Art (z.B. Losbriefe, Röllchenlose, Eintrittskarten, Teilnehmerscheine)

vorgesehene Gesamtzahl

mal Einzelpreis =

Spielkapital

Werden mit dem Preis für den Spielausweis noch andere Leistungen abgegolten (z.B. Teilnahmeberechtigung an einer Vergnügungsveranstaltung, Spende, Warenbezug)?  nein

ja

Teilbetrag des Einzelpreises, der auf die Lotterie oder Ausspielung entfällt

3. **voraussichtlicher Gesamtwert aller Gewinne oder Preise** der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

davon gespendet (ggf. Schätzwert)

Zukauf

4. **Geplante Werbemaßnahmen** (Vorlage von Plakaten, Inseraten, etc.):

5. Sonstige Angaben zur Veranstaltung:

Die Lotterie oder Ausspielung wird unter Inanspruchnahme der in ganz Baden-Württemberg gültigen Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 03. 11. 2005 durchgeführt.

Diese Erlaubnis gilt vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 und ist auszugsweise auf der Rückseite der Durchschrift abgedruckt.

Einzelgenehmigung vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Genehmigungsbehörde) ist erteilt worden.

Datum der Genehmigung

Höhe des genehmigten Spielkapitals

6. Antrag auf **Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 Buchst. a Rennwett- und Lotteriegesetz** (siehe Rückseite der Durchschrift)

Antrag wird gestellt

nein

Freistellungsbescheid erwünscht

ja

ja

nein

Voraussichtliche Höhe der **Kosten** der Lotterie oder Ausspielung (der Wert der gespendeten Gewinne oder Preise gehört nicht dazu):

Vorgesehener **Verwendungszweck** des Reinertrags der Lotterie oder Ausspielung:

**Hinweise: Die Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn die lotterierechtlichen Bestimmungen insgesamt eingehalten werden.**

7. Sonstige Anträge

(z.B. Stundung der Steuer)

Ich versichere, dass ich die umseitigen Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die mit dieser Anmeldung angeforderten Daten werden nach §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

## **Rennwett- und Lotteriegesetz**

vom 8. 4. 1922 zuletzt geändert durch Artikel 3  
des Gesetzes vom 24.08.2002 (BGBl. 2002 I S. 3412)

– Auszug –

### **§ 18**

#### **Von der Besteuerung ausgenommen sind**

1. Ausspielungen,
  - a) bei denen Ausweise nicht erteilt werden oder
  - b) bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 Euro nicht übersteigt, es sei denn, dass der Veranstalter ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen;
2. von den zuständigen Behörden **genehmigte** Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung
  - a) bei Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro,
  - b) in allen anderen Fällen den Wert von 240 Euro nicht übersteigt.

## **Allgemeine Erlaubnis**

des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 03. 11. 2005, AZ: 62-1114.3

### **für öffentliche Lotterien und Ausspielungen \***

– Auszug –

#### **I.**

Aufgrund von § 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Lotteriestaatsvertrag – AGLottStV –) vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 586) wird Organisationen auf Gemeinde-, Stadtkreis- oder Landkreisebene (örtliche Ebene), insbesondere

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Organisationen von politischen Parteien,
- gewerkschaftlichen Organisationen,
- Sportvereinen,
- Feuerwehren,
- sonstigen rechtsfähigen Vereinen,
- Stiftungen,
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

die allgemeine Erlaubnis für Veranstaltungen von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen auf ihrer örtlichen Ebene im Rahmen ihres festgelegten oder üblichen räumlichen Wirkungskreises erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichteten Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichteten Entgelte vorsieht,
3. bei denen die Summe der zu entrichteten Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

#### **II.**

1. Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
2. Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen; insbesondere ist im Zusammenhang mit der Veranstaltung keine über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgehende Wirtschaftswerbung zulässig.

#### **III.**

Es werden hiermit Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (GBl. S. 274, 582) zugelassen. **Im Übrigen sind die Vorschriften des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland zu beachten.**

\* Die allgemeine Erlaubnis gilt für ganz Baden-Württemberg. Sie tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.